

RS VwGH Erkenntnis 1993/10/07 93/01/0533

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.10.1993

Rechtssatz

Liegt eine den formalen Erfordernissen entsprechende Berufung vor, können ergänzende Begründungen bis zum Abschluß des Berufungsverfahrens vorgebracht werden (Hinweis E 6.2.1967, 511/66, VwSlg 7074 A/1967).

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at